

Vermerk

Anspruch auf unentgeltliche Kopien von Prüfungsarbeiten und Prüfergutachten

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.11.2022 hat ein Prüfling auf Grundlage datenschutzrechtlicher Bestimmungen einen Anspruch auf „eine vollständige Kopie der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der zugehörigen Prüfergutachten“ (vgl. <https://www.bverwg.de/de/pm/2022/76>). Eine Verweigerung unter Berufung auf den Urnehmerschutz der Gutachter, wie sie derzeit in § 117 Absatz 1 Satz 4 ZSP-HU vorgesehen ist, ist nicht (mehr) möglich.

Die Entscheidung bezog sich zwar konkret auf Prüfungsarbeiten im Rahmen der zweiten juristischen Staatsprüfung, lässt sich wegen der grundsätzlichen Argumentation aber auf alle anderen schriftlichen oder in Textform vorliegenden Prüfungsarbeiten übertragen.

Durch die Rechtsprechung des EuGH ist seit dem Jahr 2017 geklärt, dass die schriftlichen Prüfungsleistungen und die Anmerkungen der Prüfer dazu wegen der in ihnen jeweils enthaltenen Informationen über den Prüfling insgesamt personenbezogene Daten des Prüflings darstellen. Nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person deshalb u.a. das Recht auf Auskunft und gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO kann sie die Überlassung einer Kopie der personenbezogenen Daten verlangen. Aus Art. 12 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Art. 15 Abs. 3 Satz 2 DSGVO folgt darüber hinaus, dass die erste derartige Kopie unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden muss.

Auf die Information der Fakultäten hin wurde die Rückfrage gestellt, ob sich dieser Anspruch, insbesondere bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren, auch auf die Prüfungsaufgaben bezieht. Die Rechtsabteilung ist der Auffassung, dass auch die Prüfungsaufgaben grundsätzlich Bestandteil der Prüfungsakte sind, zumal substantiierte Einwendungen gegen Bewertungsentscheidungen im Rahmen eines Gegenvorstellungs- oder Klageverfahrens kaum möglich wären, wenn die Prüfungsaufgaben nicht zur Verfügung gestellt werden, dass sie aus datenschutzrechtlicher Sicht aber vermutlich nicht als Kopie zur Verfügung gestellt werden müssen, da sie nicht zu den personenbezogenen Daten der betroffenen Person gehören. Dies gilt nicht für die Akteneinsicht, deren Gegenstand in Bezug auf die jeweilige Prüfung immer die vollständige Prüfungsakte ist. Kopien sollten grundsätzlich immer nur auf explizite Nachfrage gemacht und keinesfalls angeboten werden. Soweit auch eine Kopie der Prüfungsaufgaben gefordert wird, ist eine Ermessensentscheidung zu treffen und sind – bei Ablehnung – die Entscheidungsgründe geeignet zu dokumentieren. Dabei ist zu beachten, dass Prüfungsfragen ihrem Wesen nach nicht prinzipiell geheimhaltungsbedürftig sind, die Ablehnungsgründe also erheblich sein müssen. Eine Ablehnung kann jedoch zulässig sein, wenn damit verhindert werden soll, dass die Prüfungsbehörde in der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigt wird, oder wenn kein berechtigtes Interesse an einer Kopie besteht, etwa wenn es im Hinblick auf das Prüfungsergebnis nicht auf die Fragen ankommt. In Fällen, in denen der Auskunftsanspruch auf das Informationsfreiheitsgesetz gestützt wird, kommen zusätzlich auch urheberrechtliche Ablehnungsgründe in Betracht. In jedem Fall ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen, dass im Falle einer verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung auch die Prüfungsaufgaben vollständig öffentlich werden.